XII, 96. a
3, 502.

70

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:31-248940-p0002-3

Sr. Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc. und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, ꝛc. erläutertes Ausschreiben derer von Cappiere bewilligten Abgaben. Anno 1732.

Mit. Kön. Pohln. und Churfl. S. allergnäd. Privilegio.

Dreßden, druckts und verlegts Joh. Conr. Stößel, Kön. Hof-Buchdr.

WIR, Friedrich August, von GOTTes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,

Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in Unserm Churfürstenthum Sachsen, sambt zugehörigen und incorporirten Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, auch anderen, so in solchen Unseren Landen handthieren, wes

Stan-

Standes, Würden oder Wesens sie seyn, zu wissen, Daß, obwohln bey dem Anno 1700. gehaltenen allgemeinen Land-Tage, und denen 1701. und 1702. erfolgten Ausschuß-Tägen, Unsere getreuen Stände, von Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, unter andern eine gewisse Verwilligung und respective Prorogation auf gestempelt und ungestempelt Pappier, Schue, Stiefeln, Pantoffeln, Hüthe, Riemer- und Sattler-Arbeit, Toback und Tobacks-Pfeiffen, Spiel-Karthen, Peruquen, aus gesponnenen Gold und Silber gemachte Spitzen, Gallonen, Quasten, Tressen, Schnüre, Knöpffe und dergleichen: item ausländische schwartze und weisse Spitzen, soviel dessen allen im Lande verbraucht würde, zu Bestreitung derer, zu Unserm Miliz-

Etat, erfoderten gressen Kosten und darzu benöthigten Credits, allerunterthänigst gethan, Wir auch solches alles, in Erwägung, dieses Mittel dem Armuthe erträglicher, als die Vermehrung der andern Steuer-Abgaben, nach Schocken und Quatemberit, fället, gnädigst angenommen, wegen hernach sich eräugneter vielen Schwierigkeiten und Beschwerden aber, die auf nur specificirte Stücken und Sorten gelegt gewesene Imposten von allen, biß auf das Stempel-Pappier und Karthen, mit Ausgang des 1704ten Jahres aufheben lassen, und Uns versehen hätten, es würden beyde Species zu einem richtigern und ergiebigern Ertrag gebracht werden;

So haben Wir doch das Gegentheil darvon, und daß sowohl mit Eintreibung des Imposts von Spiel-Karthen

nicht gnugsame Obsicht und Sorgfalt angeleget, als über den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempel-Pappiers auch nicht überall die gebührende Animadversion beobachtet worden, erfahren müssen; Weßwegen Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, das Werck, so viel das Stempel-Pappier und Karthen, nach der dießfalls unter den 27. Martii 1714. gegebenen Erläuterung, wovon allhier zugleich Abdruck sub lit. E. angefüget, anbelanget, wieder vor die Hand nehmen, in Ansehung des bißanhero angemerckten vielfältigen Unterschleiffs, die vorhin darauf gesetzten Straffen, auch auf Veranlassung Unserer, bey jüngstem Land-Tage, allhier gewesenen getreuen Stände, von Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, statt der,

auf die Contraventiones determinirten Sechzehenfachen- biß auf eine Vierfache vermindern, und also die Einnahme in einen verbesserten Zustand setzen zu lassen: Allermaßen gegenwärtiges Ausschreiben, darinnen alle specificirte und auf gestempelt Pappier zu extendiren stehende Schrifften nach dem Alphabet eingetragen, und darbey des Stempel-Bogens erfordertes Pretium stracks annotiret zu befinden, mit mehrern zeiget; Welches hiermit zu männiglich dieser Lande Wissenschafft gebracht und hierdurch zugleich gemessen anbefohlen wird, daß sich alle und iede Unsere u. Unserer Vettern Lbd. Lbd. höhere und niedere Collegia, Räthe, Officirer und Bediente, sowohl bey Hofe, als der Miliz, und in Summa alle und iede, ohne Unterscheid der Person, darnach gebührend richten, und sich der

ab-

abgezielten Abgabe, beschriebener maßen, bey Vermeidung der darauff gesetzten Strafe, allergehorsamst submittiren sollen.

Stempel-Pappier.

A. A.

	Bogen. thl.	Gr.
Abolitiones, nach deren Betrag aufs 100. = =	1	—
Sonst aber, wenn kein Qvantum zu exprimiren,	6	—
Abolitiones, so aber unter 100. Thlr. sind, denen Besoldungen gleich, mit 16. gl. zu bestempeln.		
Abschiede und Urthel, so in denen Appellation-Hoff- und anderen geist- und weltlichen- auch Ober- und Unter-Gerichten, item: allen Facultäten, Schöppen-Stühlen, ad acta oder Informats-weise gesprochen, und in forma probante ausgestellet wer-		

	Bogen. tbl.	Gr.
den, sie mögen im Lande bleiben, oder ausserhalb Landes gehen.	—	2
Ausser die Designation- und Distributions-Abschiede, zu welchen ein Stempel-Bogen à 4. gl. zu nehmen, wie unten sub lit. D. mit mehrern zu befinden.		
Abschrifften, so nicht in forma probante begehret werden, sind von den Impostien frey.		
Abschrifften, vidimirte, unter Unserer und Unserer Vetterer Lbd. Lbd. höhern Collegiorum & Expeditionum Siegel ausgestellete,	—	4
Sonsten aber nur	—	2
Abschrifften, denen Partheyen ertheilet von denen Urtheln und Abschieden,	—	1
Von denen Bescheiden und Weisungen aber, so nicht ad acta, sondern noch zur Zeit ad Protocollum ertheilet, also füglich nicht auf Stempel-Pappier geschrieben werden kön-		

Bogen.

	tbl.	Gr.
nen, wird der Impost nicht gegeben.		
Abschrifften, so der Judex nur zu seiner Information behält, und es ex officio collationiret oder ad acta registriret, nachdem der Parth das Original-Document produciret hat, davon ist auch weiter nichts zu fordern.		
Abzugs-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben,		2
Adjudications-Scheine,		2
Wenn sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum eingerichtet und nebenst selbigen keine absonderliche Käuffe aufgerichtet, von 20. fl. biß 100. fl. inclusive,		1
Von 100. fl. und drüber, biß 500. fl. inclusive,		5
Von 500. fl. exclusivè, und drüber, biß 1000. fl.		10
Und also ferner, auf gleich vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.		

	Bogen. thl	Gr.
Adjudications-Scheine, über angenom̃ene Brand-Stellen, wüste Güther und Häuser, sind Impost-frey.		
Adoptiones und *Uniones prolium*, = = =	—	16
Appellationes, = =	—	2
Appellationes, welche stante pede mündlich geschehen, und nicht nöthig, auch in Unterbleibung derselben periculum in mora, oder dispendium causæ nicht zu befürchten, zu dem ein gnugsames Spatium deliberandi, binnen welchen sie die Appellation schrifftlich fertigen können, darzu soll das gewöhnl. Stempel-Pappier genommen und vor Erlegung der 2 Gr. die gewöhnliche Registratur nicht gefertiget werden.		
Aposteln, sowohl reverentiales als refutatorii, erstattet auf Appellationes,	—	2

Ar-

	Bogen.	
	thl	Gr.
Arresta, und darüber ausstellende Scheine,	—	1
Arrest-Renovationes,	—	1
Articuli-Immungs,	2	—
Articuli, in Beweiß und Gegen Beweiß, auch Beschein- und Gegen-Bescheinigungen,	—	1
Atteſtata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffende Sachen,	—	1
Ausgenommen die, denen Brand- Waſſer- und Wetter-Beſchädigten, und denen wüſte Plätze Anbauenden, ingleichen von Prieſtern über Aufgebothe, ex officio in Miliz- Steuer- und andern Sachen, ertheilet werden, ſo alle Impoſt- frey ſind.		
Atteſtata, welche die Pfarrer, Cuſtodes und Medici, auch andere Privat-Perſonen ertheilen und ad acta kommen, ſind auf Stempel-Pappier zu ſchreiben.		

	Bogen.		
		rtl.	Gr.
Aufflagen und *Notificationes*,			1
Auszüge und *Extracte* aus Handels-Büchern, so im Judicio produciret, und bey Ubergebung der Klage oder zum Beweiß gebraucht werden,			
Von 20. fl. biß 100. fl. inclusivè,		—	1
Von 100. fl. und drüber biß 500. fl. inclusivè,		—	5
Von 500. fl. exclusivè und drüber biß 1000. fl.		—	10
Und also ferner von 500. fl. zu 500 fl. allezeit		—	5
Worunter aber doch die Expens-Zettel und Auszüge derer Kauffmanns- und Handwercks-Leute, und derer, so solche fertigen und unterschreiben, nicht mit begriffen.			
B. B.			
Befehlige, auch in Steuer-Sachen,		—	1
Ausgenommen die auf Brand-Wasser-Wetter-			

	Bogen. Thl.	Gr.
Beschädigte und andere Calamitäten, auch derer wüsten Plätze Anbauenden ertheilet werden, so Impost und von Sportuln frey.		
Begnadigungen und *Pensiones*,		
Von 1. fl. biß 10. fl. den Bogen â		2
Von 11. fl. biß 40. fl. den Bogen â		4
Von 41. fl. biß 50. fl.		5
Von 51. fl. biß 80. fl.		10
Von 81. fl. biß 100. fl.		15
Von 101. fl. biß 150. fl.		20
Und sofort allezeit von 50. fl den Bogen zu 5. gl. höher.		
Begnadigungen, in Weine, Biere, Wilde, Holtze, freyer Wohnung, Schancke, item wegen derer Wittwen, so über der Männer gehabte jährliche Besoldung, noch eine Gnade erlangen, sind nach denen Begnadigungen zu re-		

gu-

Bogen.

guliren. Aber die wegen Erlernung des Reuthens, Geometrie, Architectur und Artillerie-Kunst, worzu Ihro Königl. Maj. die Spesen bezahlen, sind Impost-frey. — thl. Gr.

Berichte, derer Unter-Obrigkeiten, so in Parthey-Sachen abgehen, — 1

Die aber erfordert, und auf vorher ergangene gnädigste Befehle (außerhalb denen Parthey-Sachen) oder ex officio von denen Unter-Obrigkeiten und Unseren Steuer-Einnehmeren, wegen Brand-Wetter- und anderer Beschädigten, auch Anbauung wüster Plätze erstattet werden, sind Impost- und von Sportuln frey.

Bescheide, vide supra Abschiede.

Bescheinigungs-Articul, = = = — 1

Bestallungen, alle Hof- Civil- und Militair- in- und außer-

Bogen.

	thl.	Gr.
außerhalb Landes, auch derer Steuer- Jägerey- Bergwercks- item derer Aemter und Räthe in Städten Bedienten, nach eines jeglichen jährlichen Besoldung, von 100. Thlen.	1	—
Was aber unter 100. Thalern,	—	16
Wie denn der Cammer-Meister und sämmtliche übrige Cassirer, oder welche sonst Besoldung auszuzahlen haben, niemanden ihre Salaria, ehe und bevor ihnen die Bestallung produciret und dargethan, daß sie nach solcher auf obige Arth den Impost entrichtet, zureichen haben, widrigenfalls dieser Impost von denen Cassirern selbst einzubringen ist.		
Bestallungen, derer Ober- Hof- Gerichts- und anderer Advocaten, auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben.	1	—

Bogen.

	Thl.	Gr.
Bestell-Zettel und andere Schreiben, so ad Acta kommen,		1
Beweiß-*Articul*,		1
Bürg-Scheine, vide *Fidejussiones* in F.		

C. Ç.

Cautiones, so auf kein gewiß Geld-Qvantum gerichtet,		2
Cessiones, so auf ein gewiß Geld-Qvantum gerichtet, nach Proportion des darinnen exprimirten Qvanti,		
Von 20. fl. biß 100. fl. incl.		1
Von 100. fl. und drüber biß 500. fl. incluſ.		5
Von 500. fl excluſ. und drüber biß 1000. fl.		10
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl und höhere Summen steiget.		
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden, incl. der Confirmation,		16

	Bogen. tbl.	Gr.
Da aber das letztere unterbleibet,	—	4
Citationes,	—	1
Codicilli, vid. *Testamenta*,	—	16
Compulsoriales,	—	1
Compromisse, so nur ad acta registriret werden, sind frey, außer dem	—	1
Concessiones der Gast- Schanck- und Brau-Gerechtigkeit, Brau-Häuser, Wind- und Wasser-Mühlen zu bauen, weßhalber ein jährlicher Canon erleget wird, sind nach denen Begnadigungen zu tractiren, und ist der Canon zu einem Capitale anzuschlagen, und der Stempel-Bogen nach dessen Quanto zu nehmen.		
Confirmationes derer Städte Privilegien und Raths-Wahlen, als:		
Derer grossen Städte,	12	—
Derer mittlern,	8	—
Derer übrigen kleinen,	4	—

Wie

Bogen.

	thl.	Gr.
Wie sie insaesammt unten sub Lit. A. B & C. benennet.		
Confirmationes, Obrigkeitliche, item dergleichen *Consense*, über Verschreibungen, Obligationes und sonsten, in allen hohen und niedern Gerichten, so auf ein gewiß Geld-Qvantum gerichtet, und davon die Obligationes nicht bereits auf Stempel-Pappier geschrieben, nach dem Qvanto des darinnen exprimirten Geldes:		
Von 20. fl. biß 100 fl. incl.	—	1
Von 100. fl. exclus. und drüber biß 500. fl.	—	5
Von 500. fl. exclus. und drüber biß 1000 fl.	—	10
Und also ferner von 500. fl. biß zu 500. fl. jedesmahl,	—	5
Daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	—	16
Da aber auch das letztere unterbleibet,	—	4

Con-

Bogen.

	thl.	Gr.
Confirmationes derer Geist- lichen und Schul-Collegen, sollen gestempelt seyn, und zwar:		
Ein Superintendent,	—	16
Ein Pastor und Archi-Diaco- nus,	—	12
Ein Pfarrer und Diaconus,	—	8
Ein Rector und Con-Re- ctor,	—	6
Die anderen Schul-Colle- legen, Organisten und Glöckner in Städten, auch Schulmeistere auf dem Lande,	—	4
Hingegen sollen die Vocatio- nes Impost-frey seyn		
Contracte alle insgemein, sie haben Nahmen, wie sie wollen, keine, so gar auch diejenigen, die Wir selbsten hier im Lande mit Privatis, auf gewisse Summen, we- gen Montur, Gewehr, Mu- nition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen schliessen, nicht ausgenommen, in welchen allen der Lieferante und Capitulante die Kosten trä-		

get,

	Thl.	Gr.
Wegen.		
get, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:		
Von 20. fl. biß 100. fl. incl.	—	1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incluſ.	—	5
Von 500. fl. excluſ. und drüber biß 1000. fl.	—	10
Und alſo ferner auf gleiche vorherſtehende Arthen, weñ es über 1000. fl. und höhere Summen ſteiget.		
Daferne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	—	16
Da aber auch das letztere unterbleibet,	—	1
Curatoria,	—	1
D.		
Decreta in cauſis pupillorum aut minorum,	—	1
Decreta und *Expectanz*-Scheine,	—	16
Auf Adeliche Beſtallung,	4	—
Auf Bürgerliche,	2	—
Defenſiones,	—	4

	Bogen. thl.	Gr.
Defensional-Articuli,	—	1
Depositen-Scheine,	—	1
Designationes in Concursibus Creditorum,	—	4
Dilation-Scheine, in Proceß-, Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis & Judiciis,	—	1
Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen,	2	—
Dispensationes,	2	—
Disputation-Gesetze,	—	1
Distributiones,	—	4
Donationes, wie beym Contracten, vide *Contracte*, C.		

E. E.

Edictal-Citationes,	—	1
Ehestifftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder, Von 20. fl. biß 100. fl. incl.	—	1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	—	5

Von

Bogen.

	thl.	Gr.
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	—	10
Und so weiter von 500. fl. biß zu 500. fl. jedesmahl,	—	5
Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leibgedings-Arth verstanden, weniger das Gegenvermächtnüß und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.		
Emancipationes,	—	16
Erbtheilungen, und **Erb-Vergleiche**, so ein gewisses Geld-Quantum in sich halten:		
Von 20. fl. biß 100. fl. incl.	—	1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl incl.	—	5
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000 fl.	—	10
Und so weiter, auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget. Jedoch nach Abzug derer in der Erbschafft gefundenen Passivorum.		
Excitatoria,	—	1

Exe-

	Bogen. thl	Gr.
Executoriales, =	—	2
Expectanz-Scheine und *Decreta*, = =	—	16
Auf Adeliche Bestallungen,	4	—
Auf Bürgerliche, =	2	—
Extracte und Auszüge aus Handels-Büchern, vid. Auszüge in A.		
Extracte aus Kirchen-Raths- und Gerichts-Büchern, = =	—	1

F. F.

Fehden, sind Impost-frey.

Fidei Commissa, =	—	16
Fidejussiones und Bürg-Scheine, so auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Qvanto,		
Von 20. fl. biß 100. fl. incl.	—	1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500 fl. incl. =	—	5
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl. =	—	10
Und so weiter, auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.		

Bogen.

	thl.	Gr.
G. G.		
Geburths-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben,	—	2
Wenn sie aber auf Pergament geschrieben,	—	4
Gedenck-Zettel, bey der Steuer, sind Impost-frey.		
Gedenck-Zettel, oder *Citationes*,	—	1
Gegen-Bescheinigungs-*Articul*,	—	1
Gegen-Beweiß-*Articul*,	—	1
Gerichtliche Vollmachten, so ausserhalb Landes gehen,	—	4
Gerichtliche Verbothe,	—	1
Gerichtliche Qvittungen, so absonderlich aufgesetzet und ausgestellet werden, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Qvantis, das Stempel-Pappier nicht bereits vergeben worden, wie unten sub Lit. Q. angemercket,	—	1

	Bogen. thl.	Gr.
Gerichts-Bücher sind Impost-frey.		

H. H.

Handels-Bücher sind Impost-frey.		
Hülffs-Scheine,	—	2

I. J.

Indult-Scheine,	—	4
Inhibitiones, ertheilet auf Appellationes,	—	2
Inhibitiones pœnales,	—	1
Innungs-*Articul*,	2	—
Inqviſitiones, wenn solche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inqviſit nichts im Vermögen hat, darinnen ist das Pappier Impost-frey.		
Daferne aber von dem Inqviſiten entweder aus seinem Vermögen oder bestellter Caution, bey Endigung der Sache, was zu erlangen, und die Gerichts-Kosten reſtituiret werden, ist nebst diesen auch der		

Bogen.	thl.	Gr.
pier-Impost zu bezahlen, und hierbey allenthalben sich dem Mandate vom 3ten Decembris An. 1728. wovon Extract sub F. beygefüget, zu bezeigen.		
Instrumenta, auch derer Notariorum,	—	2
Intercessionales hohe Obrigkeitliche, entweder von Landes-Herrn Selbst, oder Dero höhern Collegiis,	2	—
Interrogatoria,	—	1
Interventiones bey Processen,	—	2
Inventaria,	—	8
Wenn sie aber über 500. fl. gute und exigible Mittel betragen,	—	16
Die aber unter dem Kauff-Pretio begriffen, und dem Pacht-Briefe angehangen worden, ingleichen Consignationes extrajudiciales, sind Impost-frey.		

K. K.

Käuffe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,		

Von

Bogen.

	Thl.	Gr.
Von 20. fl. biß 100. fl.	—	1
Von 100. fl. biß 500. fl. incl.	—	5
Von 500. fl. exclus. biß 1000 fl.	—	10

Und also auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.

Käuffe, welche die Contrahenten mündlich vorbringen und in die Handels-Bücher kommen, darzu ist, nach dem Ausschreiben und Unterschied der Summen das Stempel-Papier zu nehmen.

Käuffe, neuer Anbauer wüster Güther und Häuser, sind Impost-frey.

Klagen, in Proceßen, — 2

Kundschafften, so nicht Handwercker betreffen, — 4

L.

Legitimationes personarum infamium, — 6

	Bogen. thl.	Gr.
Wenn es aber einer nicht im Vermögen,	2	—
Lehn-Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben,	—	2
Wenn sie aber darauf geschrieben,	—	4
Lehn-Scheine,	—	4
Lehn-Scheine, über Allodial-Güther, e. g. Wenn eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebst dem auf Stempel-Papier geschriebenen Kauffe und Adjudications-Scheine, absonderlichen Lehn-Schein auf einen à parten Bogen, wann die Lehn und Confirmation nicht bereits auf den Bogen des Kauff-Contracts registriret, ausgestellet,	—	2
Lehns-*Investitur*, so auf Geld gerichtet,		
Von 20. fl. biß 100. fl. incl.	—	1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	—	5
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	—	10

Und

	Bogen. thl.	Gr.
Und so weiter von 500. fl. zu		
500. fl. jedesmahl,		5
Lehns-Verwandelung		
in Erbe,		
Von 10. biß 100. Thlr.	1	—
Von 101. biß 200. Thlr.	2	—
Von 201. biß 300. Thlr.	3	—
Und so ferner allemahl von		
100. Thlr. den Bogen um		
1. Thlr. höher.		
Lehns-*Reverse*,	2	—
Lehr-Briefe, so nicht auf		
Pergament geschrieben,		2
Wenn sie aber auf Perga-		
ment geschrieben		4
Leiterungen,		

M. M.

Mieth-*Contracte*, so auf		
ein gewiß Geld-Quantum		
gerichtet,		
Von 20 fl. biß 100. fl. incl.		1
Von 100 fl. excl. und drü-		
ber biß 500. fl. incl.		
Von 500. fl. excl. und drü-		
ber biß 1000. fl.		
Und also weiter, auf gleiche		
vorstehende Arthen, wenn		

	Bogen.	
	thl.	Gr.
es über 1000. fl. u. höhere Summen steiget.		
Monitoria,	—	1
Moratoria, ex particulari gratia,	6	—
Wenn es aber nur denen Creditoribus zum Besten und auf ihr Ansuchen geschiehet,	2	—
Muth-Zettel, bey Lehns Sachen,	—	4

N. N.

Nieder-Jagden Erlangung, sind nach denen Privilegien zu tractiren.

Notificationes erlangter Dignitäten,	1	—
Notificationes und Auflagen,	—	1

O. O.

Obligationes und Versicherungen, die auf ein gewiß Geld-Qvantum gerichtet,

Von 20. fl. biß 100. fl. incl.	—	1

Von

	Bogen. thl. Gr.
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	5
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	10
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.	
Und brauchen hernach die Consense und Confirmationes darüber keines Stempel-Pappiers weiter.	

P. P.

Pacht-Briefe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach dem Pacht-Quanto des ersten Jahres ein vor allemahl,	
Von 20 fl biß 100. fl. incl.	1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	5
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	10
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.	

	Bgen. thl.	Gr.
Päße über Geleite, Accis und Zölle seynd Impost-frey.		
Pfand-Verschreibungen, so auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und niedern Gerichten und sonsten zu gewissen Versicherungen und Cautionen ausgestellet, auch in keinem andern, auf Stempel-Pappier bereits geschriebenen Documente oder Instrumente mit begriffen,		
Von 20. fl. biß 100. fl. incl.	—	1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.	—	5
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	—	10
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.		
Pflicht-Scheine,	—	1
Pflicht-Scheine, derer Ober-Hoff-Gerichts- und andern Advocaten, auch		

An-

Bogen.

	Thl.	Gr.
Anwälde, so keine gewiss Besoldung haben,	1	—
Piæ-Causæ, sind Impostfrey.		
Pœnal-Inhibitiones,	—	1
Privilegia, die von Wichtigkeit,	10	—
Geringere,	6	—
Privilegia, und deren Confirmationes,		
Derer grossen Städte,	12	—
Derer mittlern	8	—
Derer übrigen	4	—
Wie sie insgesammt unten benennet.		
Processus Pauperum, darinnen und wann sich einer ins Arme Recht geschwohren, wie denn auch in allen Processen, die von der Obrigkeit verleget werden, ist das Pappier Impostfrey.		
Procuratores und *Agenten* bey der Cammer und Steuer, wenn sie in Concursen concurriren, sind bey Bescheinigung derer Forderungen und an-		

	Bogen. thl.	Gr.
deren Schrifften von Imposte frey, weiln sie ex officio agiren.		
Protectoria, =	6	—
Proteste, über Wechsel Briefe, worzu das feinste Pappier zu nehmen, =	—	2
Protocolla und *Publici Libri*, sind Impostfrey.		
Punctationes, wann sie auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und kein anderes Document über die getroffene Contracte auf Stempel-Pappier ausgefertiget wird, von 20. fl. biß 100. fl. ꝛc. wie beym Käuffen.		

Q. Q.

Qvittungen, alle, so auf ein gewisses Geld-Qvantum und hierinnen nicht expresse ausgenommen zu befinden, nach Proportion

Bogen.

	Gr.
der darinnen enthaltenen Summe,	
Von 20. fl. biß 100. fl. incl.	— 1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl.	— 5
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.	— 10
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. und höhere Summen steiget.	
Wenn sie aber nicht auf Geld gerichtet,	— 1

Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Causæ, über ihre Intraden und Einkünffte an Erbzinß, Schoß und andern Gefällen, item so die Piæ Causæ, über aussenstehende Capitalia und davon abgetragene Zinßen, ausstellen, deßgleichen Unserer, auch Unserer Fürstl. Fürstl. Vetterer zu Sachsen-Weißenfelß und Merseburg Lbd. Lbd. höherer

Bogen.

und niedriger Officirer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten, über ihre Besoldung, dann über Deputat-Wildpreth, Jagd- und Dienst-Gelder, Steuer-Zinsen, Bergleuthe Lohn, Ausbeute und Zubuße, genossene Begnadigung derer Calamitosen und neuen Anbauere, sind Impost-frey. thl. Gr.

Qvittungen über die auf Tage-Zeiten gesetzte Summen, welche schon bey dem Haupt-Document des Kauff-Contracts, in solle, nach dem Ausschreiben de An. 1710. vergeben worden, sind Impost-frey, und soll kein absonderlich auf die schon vergebene Qvanta und Summen gerichtetes Stempel-Pappier künfftig genommen werden.

Qvittungen über die Interessen, wo über das Capital das Document richtig

mit

	Bogen.	
	thl.	Gr.
mit dem Impoſte vergeben iſt, ſind Impoſt-frey.		
Qvittungen = *Interims*, ſind Impoſt-frey, weil hernach zu der **Haupt-Qvittung** ſelbſt, nach Proportion des gantzen Qvanti, der gewöhnliche Stempel-Bogen genommen werden muß.		
Qvittungen Vormundſchaffts Haupt-Qvittungen, = =	—	1
R. R.		
Rathswahlen und deren Confirmationes:		
Derer großen Städte, =	12	—
Derer mittlern, =	8	—
Derer übrigen Städte, =	4	—
Wie ſie insgeſambt unten benennet.		
Rechnungen, über Vormundſchafften, Haußhaltungen, Pächte, Kirchen,		

Räthe

	Bogen.	
Räthe und Gemeinden sind Impost-frey.	t. l.	Gr.
Recesse, wie beyn *Contracten*, vide *Contracte* C.		
Remissoriales,	—	1
Renovationes derer Arreste,	—	1
Rescripta, so nicht ex officio oder in Brand- Wasser- und Wetter-Schaden, item bey Aufbauung wüster Plätze, sondern auf derer Supplicanten Ansuchen ausgefertiget werden,	—	1
Reverse-Lehns,	2	—
Reverse in genere,	—	1
Rotulus testium,	—	2
Rugen, seynd Impost-frey.		
Rügen, die deßhalber eingegebene Schreiben und Exculpationes bleiben auch so lange Impost- frey, biß die Sache geendiget worden, da in causa condemnationis der Rügen, der Delinqvent das Stempel-		

Pap-

Bogen.

Pappier nachzugeben hat, vermöge des in das Land ergangenen Mandats unterm 3. Dec. Anno 1728.

	tyl.	Gr.

S.

Salvi Conductus, ex particulari gratia,	6	—
Wann es aber denen Creditoribus zum Besten und auf ihr Ansuchen geschicht,	2	—
item wann einem Inquisiten dergleichen ertheilet wird,	2	—
Scheine *Dilationis*,		
Scheine über Arreste ertheilet,		
Scheine *Depositen*,		
Schreiben und Bestell-Zettel, so ad acta kommen,		
Steuer-Scheine sind Impost-frey.		
Subhastation-Zettel, oder *Patente*,		
Substitutiones und Vollmachten,		

Sup-

	Bogen. tal	Gr.
Supplicationes alle, =	—	1
Ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter- und Wasser-Beschädigten, die sie ihrer Calamität halber eingeben, item derer, so wüste Plätze anbauen wollen, und derer Studiosorum, so um Stipendia anhalten, so Impost- frey.		
Syndicate, =	—	2

T. T.

Taxationes, =	—	2
Täusche, *Transactiones*, } wenn sie auf ein gewiß Geld-Qvantum gerichtet, nach Proportion desselben,		
Von 20. fl. biß 100. fl. incl. , =	—	1
Von 100 fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl. =	—	5
Von 500. fl. excl. u. drüber biß 1000. fl. ,	—	10
Und also ferner auf gleiche		

vor-

Bogen.

	Thl.	Gr.
vorstehende Arthen, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen steiget.		
Daferne aber solche nicht auf Geld gerichtet, und gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,		16
Ohne dergleichen Confirmation aber,		4
Testamenta,		16
Testamenta, Codicilli und andere letzte Willens-Verordnungen: Bey solchen soll die Abgabe des Stempel-Bogens allererst nach Absterben des Erb-Verlassers, jedoch entweder sofort bey dessen Publication, oder, wenn diese nicht nöthig, binnen 8. Tagen von der Zeit, da die Erben solches erlanget, erfolgen, oder, wenn sie diesem nicht nachkommen, mit der vierfachen Strafe der 4. gl. beleget werden.		
Testimonia,		1

Auch

	Bogen.	Thl.	Gr.
Auch in denen die Miliz und Steuer betreffende Sachen.			
Tutoria,			1

V. W.

Veniæ ætatis,		10	
Verbothe, gerichtliche,			1
Vererbungs-Briefe,			2
Wann sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion deſſelben,			
Von 20. fl. biß 100. fl. incl.			1
Von 100. fl. excl. und drüber biß 500. fl. incl.			5
Von 500. fl. excl. und drüber biß 1000. fl.			10
Und also ferner auf gleiche vorstehende Arthen, wenn es über 1000. fl. u. höhere Summen steiget.			
Vergleiche, wie beym Contracten, vide C.			
Verschreibungen und Versicherungen, wie bey Obligationibus, vide O.			

Bogen.

	thl.	Gr.
Verwandelung des Lehns in Erbe, vide Lehns-Verwandlung in L.		
Verzichte, wann sie auf Geld gerichtet, wie bey denen Quittungen, vide oben Quittungen in Q.		
Vidimus oder vidimirte Abschrifften, unter Unserer und Unserer Vettere Lbd. Lbd. höhern Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgestellet	—	4
Sonst aber nur	—	2
Vidimus, so bey Contract-Consens- und andern libris publicis beybehalten werden, davon kan, wenn der Part dem Judici sein Original producirt hat, von selbigen weiter nichts gefordert werden, sondern es hat der Judex das übrige zu besorgen, ausser dem bleibet es bey dem Ausschreiben.		

Unio-

Bogen.

	thl.	Gr.
Uniones prolium und *Adoptiones*, =	—	16
Vocationes der Geistlichen, werden nicht vergeben, sondern nur die Confirmationes, vide sub Lit. C.		
Vollmachten, gerichtliche, so ausserhalb Landes gehen, = =	—	4
Vollmachten, gemeine,	—	1
Vormundschafts-Rechnungen: Die von der Obrigkeit ex officio ausgestellet werden, oder der Mündel Anverwandten dabey gezogene Defecte sind Impost-frey.		
Vormundschafts-Haupt-Quittungen, vide supra sub Lit. Q.		
Urthel und Abschiede, so in denen Appellation-Hoff- auch anderen geist- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten, Facul-		

täten

Bogen.

	thl.	Gr.
täten und Schöppen-Stühlen ad acta oder Informats-weise gesprochen und in forma probante ausgestellet werden, sie mögen im Lande bleiben, oder ausserhalb Landes gehen,		2

W. ℔.

Wechsel-Briefe, so im Lande ausgestellet werden, und darinnen zahlbar sind, ohne Unterscheid der Summen, und zwar sollen solche nahe unter dem Stempel geschrieben werden, bey Straffe 10. Thlr.		4
Diejenigen Wechsel-Briefe aber, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus hiesigen Landen an andere Orthe gehen, seyn Impost-frey.		
Wechsel-Briefe-*Protest*, worzu das feinste Pappier zu nehmen,		2

Zeu-

	Bogen. thl.	Gr.
Z. S.		
Zeugen-*Rotulus*,	—	12
Zeddel, über Deputat-Wildpreth-Muth-Zubuß-Recess- und Ausbeuthe-seynd Impost-frey.		

Worbey folgende Erinnerungen noch in Obacht zu nehmen:

1. Sollen von diesem gestempelten Pappier gnugsame Vorräthe in die Creyß-Einnahmen, und sodann von diesen weiter an die, von der Ober-Einnahme verpflichtete Unter-Einnehmere in Aemtern und Städten, auch an die Ritterschafft, so dergleichen Stempel-Pappier, wegen Entlegenheit von einem Am-

Ämte oder Stadt, auf Berechnung verlangen, iedesmahl gegen Scheine versendet werden, damit sich iedermann dessen, gegen Bezahlung, erhohlen kan, wie denn sowohl die Creyß- als Unter-Einnehmere bey nachdrücklicher Straffe, sich allezeit mit sattsamen Vorrathe von Stempel-Pappiere, und zwar jene aus der Stempel-Factorie, und diese außm Creyße, durch die aller Orthen hin und wieder angelegten Posten, in Zeiten versorgen sollen, damit nirgends kein Mangel sich ereignen und jedweder Käuffer dergleichen in allen Städten und Aemtern um Geld erlangen und antreffen möge.

2. Ist unter dem Stempel-Pappier alles Pappier, es sey gemein, Regal- oder

Median- auch Pergament, zu verstehen, jedoch soll

3. Der Werth für das Pappier in das darauff geschlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden.

Das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, zur Stempel-Factorie entweder immediatè, oder durch die Creyß-Einnahme (welche so fort solches ex officio anhero zu befördern schuldig seyn sollen,) zur Bestempelung einzusenden, und das Stempel-Geld nach dem Ausschreiben absonderlich davon zu bezahlen.

4. Von diesem Stempel-Pappiere soll in Unsern Churfürstenthum und denen zugehörigen und incorporirten Landen, und wo man in höhern und niedrigern,

gern, geist- und weltlichen civil-militair-Collegiis & Expeditionibus, wie sich solche anietzo befinden und etabliret seyn, Facultäten und Schöppen-Stühlen, Ober- und Unter-Gerichten, oder auch extrajudicialiter zu handeln hat, keiner, er sey wer er wolle, sonst privilegiret oder eximiret, befreyet seyn, außer diejenigen Personen und Sachen, so oben specificiret, weniger in vorhergedachten Collegiis, Dicasteriis & Judiciis etwas, das von denen in gedachten Impoſten-Ausschreiben specificirten Arthen der Schrifften, nicht auf gestempelt Pappier extendiret, angenommen und præsentiret, sondern sofort zurücke gegeben und jeder behörig angewiesen werden, iedoch sind diejenigen Schrifften, bey welchen de-

rer Fatalien halber, denen Partheyen einiges Præjudicium zuwachsen könte, oder wo sonst bey der Sache periculum in mora ist, zwar anzunehmen, die verwirckte Straffe aber, nebst dem Stempel-Gelde, sogleich von denen Interessenten zu erlegen, und eher keine Resolution auszufertigen.

5. Sollen diejenigen Contracte, Documenta und brieffliche Uhrkunden, welche vor Angehung dieser neuen Imposten, und also vor Anfang des 1701.ten Jahres, im Lande hin und her bereits gefertiget worden, von aller Abgabe frey passiren, und der Bestempelung nicht unterworffen seyn.

6. Was in denen höhern Collegiis, Judiciis, item Dicasteriis,

riis, auch allen andern Gerichten an Stempel-Papiere verderbet und cassiret wird, ist, ehe es zu einem Originali oder vollzogen ausgefertiget wird, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens, und zwar bey denen Cantzeleyen, wo nicht gantz, doch wenigstens der erste halbe Bogen, worauff der Stempel befindlich, bey denen Aemtern, Judiciis und allen anderen Gerichten aber, wo nicht gantz, doch der erste halbe Bogen, nebst dem Ende der Sachen, damit man sehen kan, ob es vollzogen worden oder nicht, nebst einem besiegelten pflichtmäßigen Attestate, nach dem unten sub G. befindlichen Formulare, zur Factorie einzuschicken, und der Abgang mit soviel andern weissen Papier, zu Vermeidung al-

ler Weitläufftigkeit, bey Verschreibung der Ausgabe des Pappiers in denen Steuer-Rechnungen, dahin zu ersetzen und allda zu stempeln.

7. Wann gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geschriebenen Documenten und Schrifften in mehrern, als einem Bogen bestehen, so darff doch nur der erstere Bogen gestempelt seyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigen Impost gäntzlich frey, iedoch, daferne ein oder der andere das vorhabende Negotium und daraus resultirende Qvantum nicht gerne bekannt werden lassen wollte, e. g. bey grossen und reichen Erbschafften und Erbtheilungen, soll demselben nachgelassen seyn, an statt des dar-

darzu erforderten Einen hohen Bogens, Zwey oder Drey andere, so zusammen das Qvantum jenes hohen Bogens exhauriren, auch unter fremden Nahmen zu nehmen, und auf diese zugleich das benöthigte Document oder Instrument zu extendiren, iedoch, daß, daferne das Document nicht lang, auf die leeren Bogen nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebrauchet.

8. Ob auch schon ein oder das andere Document oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schrifften, diesem Mandat zu wider, auf ungestempelt Papyier geschrieben würde, So sollen doch dieselben allenthalben gültig u. bey Kräfften verbleiben, auch in foro contradictorio diesfalls

keine Exception gemachet werden.

9. Hingegen aber der Producent solches ungestempelten Pappiers, obwohln nicht schlechterdings solcher Production halber, (immaßen diejenigen, so ein ungestempelt Document, welches einem tertio zugehörig, oder von demselben gemachet worden, und durch geforderte Edition, Compulsoriales oder in andere Wege erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, sowohl mit dem Impost, als der gesetzten Pœn zu verschonen) sondern nur, wann das Document sein eigen, oder er es zum Gebrauche selbst fertigen lassen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten, von iedem Bogen, so viel Groschen, als der gestempelte

pelte Bogen gegolten, soviel Vier Groschen zur Strafe, nebenst dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Steuer-Revisores iedweden Creyßes die Nothdurfft beobachten, iedoch daß bey denen armen und unerfahrnen Supplicanten die Straffe von dem Concipienten, so sich iedesmahl mit zu unterschreiben, entrichtet werde. Wie denn auch

10. Keinem zu gestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die Documenta lege, es sey dann, daß die Sache, darzu er gebrauchet wird, und das Datum, auf solchen umgelegten Stempel-Bogen, zu Verhütung schädlichen Mißbrauches in anderen Dingen, notiret werde.

11. Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen die Unkosten zum Stempel-Papier zu tragen schuldig, So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen denen Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und respective Quittungen, es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käuffen, Täuschen ꝛc. ꝛc. solches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

12. Darff diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmahlen, sondern nur entweder bey dem Haupt-Documente, oder dessen Confirmation entrichtet werden.

13. Soll alles einkommende Geld des Stempel-Papiers

piers von der Ritterschafft, Aemtern und Städten jährlich nur zweymahl, als Lætare und Bartholomæi, zu Vermeidung vielen Bothen Lohns, bey Einrechnung der Land-Steuer, mit zugehörigen Rechnungen, (so jedesmahl mit ultimo Martii und Augusti zu schliessen sind,) oder, wenn nichts verlöset, mit Vacat-Scheinen, in die Creyß Einnahme, von denen sämbtlichen höhern Collegiis in Dreßden, item denen Ober- und Hoff-Gerichten, sowohl Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg aber, zur Impoſten-Haupt-Cassa anhero bey Zehen Thalern Straffe und Vorenthalt der Land-Steuer-Quittung, denenjenigen, so diese Einnahme mit zu verwalten haben, geliefert, wann aber in ge-

dachten höheren Collegiis, item denen Aemtern und bey der Ritterschafft, sowohl denen Städten, zwischen ihrer gesetzten halbjährigen Frist, eine Post von 50. Thalern zusammen kömmt, solchenfalls dieselben iedesmahl auf Abschlag der folgenden Rechnung, zur Creyß-Einnahme, und von dieser förder, nebst anderer eingekommenen Baarschafft, zur Ober-Einnahme eingesendet, und allda zu nichts anders, als worzu es E. getreue Landschafft bewilliget, angewendet, derselben berechnet, die hierüber geforderten Rechnungen auch, sowohl bey der Ober- als Creyß- und Unter-Einnahme, wie bißhero, auf Thaler gerichtet, und hinten noch ein sonderlich Capitel zum Strafen mit angeb

gehänget werden, Allermassen deßhalber das vorige Schema sowohl von Einrechnungen als Vacat-Scheinen in fine wieder sub H. mit angedrucket worden.

14. Soll das Ausgeben des Stempel-Pappiers, wenn die Impost bezahlet, bey denen Unter-Einnahmen unverzüglich und ohne Entgeld geschehen, auch niemand, bey willkührlicher Straffe, aufgehalten werden.

15. Nachdem Wir auch denen Impost-Einnehmern zu mehrerer Ermunterung ihres Fleißes, den Vierten Theil der Straffen, welche die höhern Collegia und Judicia auch Dicasteria und alle andere Gerichte durch ihre Actuarios, oder

wen sie sonst darzu bestellen wollen, einnehmen, und alle halbe Jahr, vermittelst einer Specification, entweder an die Haupt-Casse, oder an die Creyß-Einnahme, wie im vorhergehenden §. 13. bereits disponiret, übergeben lassen können, gnädigst zuzuwenden gemeynet;

Als sind solche Straffen, wegen nicht gebrauchten Stempel-Papiers in Vier Theile zu setzen, und darvon der Impostен-Cassen und statt der Beamten und Obrigkeiten, auch Subalternen und Advocaten, die den hierunter sich ereignenden Unterschlag ex officio geziemend anzugeben haben, dem Armen-Wayssen- und Zucht-Hause, nach dem Mandate vom 2.den Junii Anno 1729. so sub Lit. I. gleich-

gleichfalls zu nochmahliger mehrerer Beobachtung, hierzu angedrucket worden, dem Angeber und dem Einnehmer, jeglichen Ein Viertheil zuzutheilen, wenn aber kein Angeber vorhanden, sondern der Unterschlag, nach obigen Mandate, ex officio entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket wird, solchenfalls des Angebers Portion auch dem Armen- und Wayfen Hause zuzueignen. Ingleichen haben, bey vorkommenden Fällen, die Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle hiesiger Lande, hierauf beständig zu erkennen und zu sprechen.

16. Bleibet die Cognition, Untersuchung, Bestraffung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inqvisition

sition iedes Orths Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren schleunige hülffliche Hand zu leisten, sondern auch von selbst ein wachsames Auge darüber zu halten, und wieder die Contravenienten, sonderlich auf beschehene Denunciation, gebührend zu verfahren, schuldig seyn soll.

17. So sollen auch alle Einnehmere unter iedes Orths ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, u. ihnen diese Einnahme und Bestallung kein neues Forum und Jurisdiction, weder vor denen Aemtern, noch sonsten, weder in personalibus noch realibus tribuiren, iedoch dergestalt, daß, soviel die Einnahme und was darzu gehöret, an-

anlanget, sie allein von dem Collegio derer Ober-Steuer-Einnehmere dependiren, und denenselben Red und Antwort zu geben, verbunden seyn, ausser dem aber es bey obigen verbleibet; Es soll aber dennoch allen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten obliegen, auff die Einnehmere ein wachsames Auge zu haben, und, was zu Verbesserung der Einnahme und Verhütung Unterschleiffs, dienlich, mit veranstalten zu helffen, oder zur Ober-Steuer-Einnahme einzuberichten, alle und jede, wegen dieser Impostten, sich ereignenden Fälle und Zweiffel, bey der Ober-Steuer-Einnahme zu melden, und von dar Bescheids zu erwarten haben.

18. Weil auch diese Impostten-

Ein-

Einnahme denen ordentlichen Land- und Tranck-Steuer-Einnehmeren, nach würcklich geleisteter Caution, mit anzuvertrauen, verträglicher erachtet worden;

So soll denen Einnehmeren bey der Cantzeley und Rentherey auch anderen Collegiis, ingleichen denen Creyß-Einnehmeren, nicht weniger denen Unter-Einnehmeren zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg, Drey pro Cent. bey denen Aemtern und Schrifftsassen, auch mittlern und kleinen Städten hingegen 1. gl. 6 pf. von iedem Gülden, nebst dem Vierten Theil von einkommenden Strafen, oben §. 15. schon angeordneter maßen, in Ausgabe der Rechnung zu verschreiben, nachgelassen seyn.

Mit

Mit Verstempelung der Karten wird es, wie bißanhero, also noch ferner gehalten, und der darauf gesetzte Impost entrichtet, und nach denen ergangenen Mandaten verfahren. Gegeben zu Warschau den 7.den Octobris, Anno 1732.

AUGUSTUS REX.

L.S.

G. F. Freyherr von Gersdorff.

Heinrich Peter von Suden.

Nota.

Dieses Ausschreiben ist auch in Folio mit denen darin allegirten Beylagen von A. biß I. in der Hoffbuchdruckerey zu haben.

Yd 1726a

ULB Halle 3
005 395 631

VD 17 = 00

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-2489-40-p0077-0

Sr. Königl. Maj.
in Pohlen, ꝛc.
und
Chur-Fürstlichen Durchl.
zu Sachsen, ꝛc.
erläutertes

Ausschreiben

derer von

Cappiere

bewilligten

Abgaben.

Anno 1732.

Mit. Kön. Pohln. und Churfl. S.
allergnäd. Privilegio.

Dreßden, druckts und verlegts Joh.
Conr. Stößel, Kön. Hof-Buchdr.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-248940-p0079-5